

Organisationsreglement

Einwohnergemeinde Gurzelen

Auflageexemplar
28. Oktober – 28. November 2011

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	4
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
A.3 DER GEMEINDERAT	7
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	10
A.5 DIE KOMMISSIONEN	11
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	12
A.7 DAS SEKRETARIAT	13
A.8 ALLGEMEIN	13
B. POLITISCHE RECHTE	14
B.1 STIMMRECHT	14
B.2 INITIATIVE	14
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	15
B.4 PETITION	16
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	16
C.1 ALLGEMEINES	16
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	19
C.3 WAHLEN	21
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	27
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	27
D.2 INFORMATION	28
D.3 PROTOKOLLE.....	29
E. AUFGABEN	30
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	30
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	31
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	32

F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	32
F.2 RECHTSPFLEGE	34
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	35
AUFLAGEZEUGNIS.....	37
ANHANG I: KOMMISSIONEN	38
<i>Gemeindebetriebskommission.....</i>	<i>38</i>
<i>Schulkommission.....</i>	<i>38</i>
<i>Feuerwehrkommission</i>	<i>39</i>
<i>Friedhofkommission.....</i>	<i>39</i>
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	41

-

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Änderungen, Neuformulierungen, Variantenvorschläge

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

a) Wahlen

Art. 3 Die Stimmberechtigten der Gemeinde wählen an der Urne im Majorzwahlssystem:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates) in einer Person,
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates) in einer Person,
- c) wer für das Amt des Präsidenten, der Präsidentin oder des Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung kandidiert, kann auch als Mitglied des Gemeinderates kandidieren,
- d) die Mitglieder des Gemeinderates,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan,
- f) die Mitglieder der Bau- und der Schulkommission.

Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person)

b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderats

c) die Mitglieder der Gemeindebetriebskommission

d) die Mitglieder der Schulkommission

e) das Rechnungsprüfungsorgan

Variante (Majorzwahlen an der Gemeindeversammlung)

Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person)
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen
- d) das Rechnungsprüfungsorgan

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 50.000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen

b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung bei Veränderung der Anlage der obligatorischen sowie der Sätze der fakultativen Gemeindesteuern oder wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (siehe Art. 31).

- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

e) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 30.000.00 bis Fr. 50.000.00, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist. Siehe Art. 31.

~~f) aufgehoben⁴~~

g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte unter Vorbehalt von Art. 76

e) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 30.000.00 bis Fr. 50.000.00, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (siehe Art. 31).

f) ersatzlos streichen

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 6¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für

⁴ Aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss und übergeordnetes Recht ~~ersatzlos streichen~~

neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten, seiner Vizepräsidentin oder seinem Vizepräsident aus 7 Mitgliedern.

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

Art. 11¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst den Voranschlag der Laufenden Rechnung, sofern keine Veränderung der Sätze der obligatorischen und fakultativen Gemeindesteuern vorgenommen wird. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis

Fr. 30'000.00 abschliessend, bis Fr. 50'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

⁴ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ ~~Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:
— Gemeinderat, Geschäftsordnung
— Gemeinderat/Kommissionen, Pflichtenheft~~

ersatzlose Streichung

⁴ ~~Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.~~

Streichen, unter Art. xx (neuer Artikel) geregelt

Wahlen

~~**Art. 12** Der Gemeinderat wählt:
a) die Mitglieder der Feuerwehrkommission, der Friedhofkommission, des Führungsstabs für ausserordentliche Lagen² und⁴
b) die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen
e) die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses~~

ersatzlose Streichung, ist in Art. 11 geregelt

Sachgeschäfte

~~**Art. 13** Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über:
a) einmalige Ausgaben bis zu Fr. 30.000.—
b) unter Vorbehalt des Referendums (Art. 4) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 30.000.— bis Fr. 50.000.—.~~

ersatzlose Streichung, ist in Art. 11 Abs. 3 neu enthalten

¹ und ² Aenderung gemäss GV Beschluss vom 04.12.2006 und GV Beschluss vom 08.12.2008

³ Aenderung gemäss Bundesgerichtsentscheid **ersatzlose Streichung**

Organisationsreglement (OgR) für die Einwohnergemeinde Gurzelen

Freier Ratskredit

~~Art. 14~~ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10.000.— im Jahr. Er ist Bestandteil des Voranschlages.

ersatzlose Streichung

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 15¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, ~~einer von ihm eingesetzten Kommission~~³ oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

rot: ersatzlose Streichung

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Neuer Artikel

Art. xx¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis und deren Zuständigkeiten,
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Ausweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

² Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass einer Verordnung über die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Weitere Erlasse

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 33 ff folgende Reglemente zu erlassen:

- a) Benützung der Gemeindegebäude und -anlagen
- b) Datenschutz
- c) Gebühren
- d) Parkplatz
- e) Personal
- f) Polizeiwesen
- g) Schulzahnpflege
- h) Tageskarten (GA)
- i) Reglement über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas
- j) Urnenwahlen

⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 16 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 17 hiernach findet keine Anwendung.

Art. 16 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.

² Kann die Rechnungsprüfungskommission nach Abs. 1 nicht mit genügend wählbaren Personen besetzt werden, erfolgt die Rechnungsprüfung durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte, externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz
Listenauskünfte

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt jährlich an die Bevölkerung.

⁴ Die Gemeindeschreiberei erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf

⁵

die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁵ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt-

6

⁶ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

7

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 17** Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

Art. 17 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

~~**Art. 18** ¹ Alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten sind wählbar.~~

ersatzlose Streichung, unter der Rubrik Wahlen geregelt

~~² Je ständige Kommission darf eine in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person Einsitz nehmen.~~

dito

~~² In der Bau-, der Schul- und der Feuerwehrkommission und im Führungstab für ausserordentliche Lagen ^{3,4} darf maximal je eine Person Einsitz nehmen, welche in eidgenössischen Angelegenheiten, nicht aber in Angelegenheiten der Gemeinde Gurzelen, stimmberechtigt ist.~~

dito

	<p>³ Für die Friedhofkommission ist das Friedhofreglement Art. 9 massgebend.</p>	<p>dito</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>	
	<p>Art. 20 Alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten sind wählbar.</p>	<p>ersatzlose Streichung, unter der Rubrik Wahlen geregelt</p>
Delegation	<p>Art. 21 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.</p>	<p>Art. 21 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>
A.6 Das Gemeindepersonal		
Personalbestimmungen	<p>Art. 22 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.</p>	

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 23** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

A.8 Allgemein

Verfügungsbefugnis **Art. 24**¹ ~~Der Gemeinderat, die Schulkommission (Anstellung KindergärtnerInnen und Lehrkräfte)¹, die Finanzverwaltung (Inkassomasnahmen) und der regionale Sozialdienst (im Rahmen der an ihn übertragenen Gemeindeaufgaben) sind die verfügungsberechtigten Organe der Gemeinde.~~ ersatzlose Streichung, neu in Organisationsverordnung (OgV) geregelt

~~² In Ortpolizeibelangen können zwei Mitglieder des Gemeinderates gemeinsam verfügen. Diese haben die restlichen Gemeinderatsmitglieder umgehend über den Entscheid zu informieren.~~ dito

Unterschriftsberechtigung **Art. 25**¹ ~~Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.~~ dito

~~² Bank- und Postgeschäfte werden kollektiv unterzeichnet durch Finanzverwaltung und Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher.~~ dito

~~³ Für Behörden unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.~~ dito

¹ Ergänzung vom 08.12.2008 ersatzlos streichen

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 26 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unmündig sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 27 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 28 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 28 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 29** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 30** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 31** ¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 30.000.— bis Fr. 50.000.— der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

Art. 31 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse gemäss Art. 11 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 Abs. 2 das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit ihrer Bekanntmachung im Amtsanzeiger.

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 32** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 13 b im Amtsanzeiger einmal bekannt.

Art. 32 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 11 Abs. 2 und sowie Art. 16 Abs. 2 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 33** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition **Art. 34**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 35**¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;

- im zweiten Halbjahr, insofern der Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie der Satz der fakultativen Gemeindesteuern der Versammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten sind.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 36 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Art. 36 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 37 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 38 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 39 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz	<p>Art. 40 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 42 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p>

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 46 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 47) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 47 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 49 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p>
Geheime Abstimmung	<p>² Ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 51 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p>

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 45 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 52 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen, die nach Art. 18 und 20 wählbaren Personen,
- c) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Art. 52 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat und in das Präsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 53 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 54 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt (Art. 37 Gemeindegesetz).

Art. 54 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Neuer Artikel

Ausscheidungsregeln

Art. xx ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 54, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheitsverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 55 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 56 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 56 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 57 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

Art. 57 Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Ausserordentliche Rücktritte

~~**Art. 58** Behördenmitglieder (inkl. Kommissionsmitglieder) welche innerhalb ihrer Amtsdauer zurücktreten wollen, haben dies mindestens 3 Monate vorher anzukünden.~~

ersatzlose Streichung, Regelung in OgV

Amtszwang

~~**Art. 59**¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.~~

ersatzlose Streichung

² ~~Ablehnungsgründe sind:~~

- ~~a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder~~
- ~~b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.~~
- ~~c) Bereits geleistete Behördenarbeit in der Gemeinde von einer Amtsdauer.~~

dito

³ ~~Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.~~

dito

Neue Artikel: Variante Majorzwahlen an der Gemeindeversammlung

Wahltermin **Art. xx**¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

² Haben die Stimmberechtigten Neu- oder Wiederwahlen von Gemeinderat und Mitgliedern ständiger Kommissionen vorzunehmen, werden die freiwerdenden Sitze spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin von der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. In der Publikation ist anzugeben, auf welchen Sitz die Wahl sich bezieht und wann die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge abläuft.

Wahlvorschläge ³ Von mindestens zehn unterzeichnenden Stimmberechtigten können Wahlvorschläge innert 30 Tagen nach der Publikation im Sinne von Art. xx bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig.

⁴ Die Wahlvorschläge müssen die Bezeichnung des Sitzes, für die sie gelten sollen, den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen, enthalten.

⁵ Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

⁶ Die für den Gemeinderat und die ständigen Kommissionen sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder gelten als gesetzt und müssen von den Stimmberechtigten nicht nochmals vorgeschlagen werden. Zusätzliche Kandidatinnen und Kandidaten können nominiert werden.

⁷ Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens gibt die Gemeindeschreiberin

rin oder der Gemeindeschreiber die Vorgeschlagenen in der Botschaft zur Gemeindeversammlung öffentlich bekannt.

Wahlverfahren **Art. xx**

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die eingereichten Wahlvorschläge an der Versammlung bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Wahlvorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Werden nicht mehr Vorschläge unterbreitet als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt (stilles Wahlverfahren).
- d) Liegen mehr Wahlvorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den Gültigen
 - und ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang **Art. xx** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. xx** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keinen Namen von Vorgeschlagenen erhält.

Ungültige Namen **Art. xx**¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung **Art. xx**¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. xx

Zweiter Wahlgang **Art. xx**¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ers-

ten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los **Art. xx** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Ersatzwahl **Art. xx** ¹ Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

² Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Minderheitenschutz **Art. xx** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 60** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

~~**Art. 61**¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.~~

ersatzlose Streichung, neu in Organisationsverordnung (OgV) geregelt

~~² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.~~

dito

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 62¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 63¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 64 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 65 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 66¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des
Versammlungsprotokolls

Art. 67¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

Art. 67¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

d) ~~Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle~~

~~**Art. 68**¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.~~

ersatzlose Streichung, neu in Organisationsverordnung (OgV) geregelt

~~² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.~~

dito

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 69¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 70 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 71¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 72** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 73**¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 74**¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 75**¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 30.000.— übersteigt.

² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

Art. 75 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

Sozialdienst	<p><i>Randtitel: Übertragung von Aufgaben an Dritte</i></p> <p>Art. 75 a Die Gemeinde Gurzelen überträgt den gesamten Sozialdienst und die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde gemäss kant. Sozialhilfegesetz ab 01.01.2005 der Gemeinde Wattenwil. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt. Zuständig für den Vertragsabschluss ist der Gemeinderat.</p>	<p><i>Neufassung</i></p> <p>Art. xx¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe, unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4.</p> <p>² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie</p> <p><i>a</i> zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,</p> <p><i>b</i> eine bedeutende Leistung betrifft oder</p> <p><i>c</i> zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.</p>
		<p>Sozialdienst ³ Die Aufgaben des Sozialdienstes und der Sozialbehörde gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz können einem Dritten übertragen werden. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat.</p>
		<p>Verwaltung ⁴ Verwaltungsaufgaben können einem Dritten übertragen werden, sofern sie in einem Gemeindeverband oder Sitzgemeindemodell effektiver gelöst werden können. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat.</p>

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p>Art. 76¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p>² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>
--------------------------------	---

⁴ _

~~a) die Mitglieder des Gemeinderates,
b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
c) die Mitglieder von Kommissionen
d) sowie das Gemeindepersonal haben
die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger
zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemein-
de zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft
zu erfüllen.~~

ersatzlose Streichung

Disziplinarische Verant-
wortlichkeit

Art. 77 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindeperso-
nal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Diszi-
plinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rech-
nungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeor-
gane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens
die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Be-
troffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffe-
nen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug
der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen. ⁴

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 78 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Änderung entsprechend neuem Personalgesetz **ersatzlose Streichung**

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 79 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 80 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 81¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals Ende Jahr 04 auf den 1. Januar 2005 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2012. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 82¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 11.09.1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Art. 81¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals Ende im letzten Quartal 2012 auf den 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

Falls Aufhebung Amtszeitbeschränkung, wird diese Regelung hinfällig, ansonsten wird sie belassen.

dito

² Es hebt das Organisationsreglement vom 2. Dezember 2002, den dazugehörigen Teilrevisionen und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Organisationsreglement (OgR) für die Einwohnergemeinde Gurzelen

Die Versammlung vom 28. November 2011 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

E. Kaufmann

Die Gemeindeschreiberin:

E. Wiedmer

Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober bis 28. November 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nrn. 43 und 44 publiziert.

Gurzelen, 27. Oktober 2011

Die Gemeindeschreiberin:

E. Wiedmer

Anhang I: Kommissionen

Gemeindebetriebskommission

Mitgliederzahl:	5
Wahlorgan:	Urnwahl oder Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Gemeindegemeister/in, Brunnenmeister/in, Personen, die von der Kommission oder einzelnen Mitgliedern angeordnete Arbeiten insbesondere im Bereich Strassen-/Wegunterhalt, Ver- und Entsorgung, Umwelt, a.o. Lagen leisten
Selbständige Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Unterhalt der Gemeindeliegenschaften- Unterhalt aller gemeindeeigenen Erschliessungs-, Entsorgungs- und Versorgungsanlagen- Unterhalt Schulwege- Unterhalt von Geschiebesammlern- Unterhalt von öffentlichen Gewässern- Prüfung wasserbauliche Vorhaben
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

Kommentar [EW1]: Je nach Entscheidung (Variante)

Schulkommission

Mitgliederzahl:	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Wahlorgan:	Urnwahl oder Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">- Schulleitung- Lehrkräfte- Kindergärtner/in- Tagesschulleitung- Schulhausabwart/in§
Aufgaben:	Aufgaben nach Volksschul-, Kindergarten- und Lehrereinstellungsgesetzgebung und Verordnung über die Tagesschule wahrnehmen, insbesondere <ul style="list-style-type: none">- strategisch-politische Führung der Schule

Kommentar [EW2]: Je nach Entscheidung (Variante)

- Anstellung und Führung der Schulleitung
- Anstellung der Lehrkräfte und Kindergärtner/in
- Beratung der Ressortleitung „Bildung“ für Anträge an den Gemeinderat und politische Unterstützung für die Anliegen der Schule
- Erstellung Voranschlag zuhanden Gemeinderat

Finanzielle Befugnisse: Verwendung bewilligter Voranschlagskredite

Unterschrift: Präsident/in und Sekretär/in

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl: 5 – 7

Vorsitz von Amtes wegen Kommandant/in Feuerwehr

Mitglieder von Amtes wegen Kommandant/in und Vizekommandant/in der Feuerwehr, Offiziere/Offizierinnen

Mitglied mit beratender Stimme: Ressortvorsteher Gemeinderat

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Aufgaben: gemäss Feuerwehrreglement

Finanzielle Befugnisse: Verwendung bewilligter Voranschlagskredite

Unterschrift: Präsident/in und Sekretär/in

Friedhofkommission

Mitgliederzahl: 5

Mitglieder von Amtes wegen 3 Mitglieder der Gemeinde Gurzelen
2 Mitglieder der Gemeinde Seftigen

Mitglied mit beratender Stimme: Friedhofgärtner/in

Präsidium: Die Sitzgemeinde Gurzelen stellt den Präsidenten/die Präsidentin (Art. 4 des Vertrages)

Wahlorgane: für 3 Mitglieder Gemeinderat Gurzelen
für 2 Mitglieder die zuständige Behörde der Gemeinde Seftigen gemäss ihren Vorschriften

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat Gurzelen

Organisationsreglement (OgR) für die Einwohnergemeinde Gurzelen

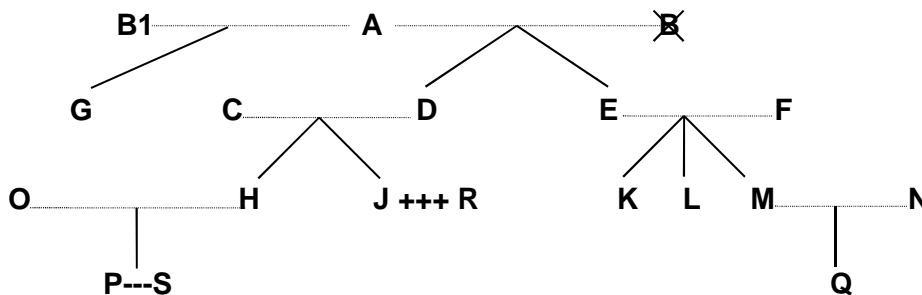
Untergeordnete Stellen:	gemäss Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Gurzelen
Aufgaben:	gemäss Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Gurzelen und Vertrag der Einwohnergemeinden Gurzelen und Seftigen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederzahl	3
Wahlorgan	Urnenwahl oder Gemeindeversammlung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Prüfung der Verwaltungsrechnung- Aufsicht Datenschutz
Finanzielle Befugnisse	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes	Wird nach Art. xx eine externe Revisionsstelle eingesetzt, kommen der Kommission keine Aufgaben zu

Kommentar [EW3]: Je nach Entscheidung (Variante)

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - ++++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft ¹⁴	Eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft ¹⁵	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern von Kommissionen oder Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

¹⁴ Änderung Bundesgesetz ersatzlos streichen